

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Anpassung von Konsulargebühren an jene des Gebührengesetzes

### **Wesentliche Auswirkungen**

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Nettofinanzierung Bund	2.530	4.759	4.759	4.759	4.759	4.759
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>2.530</b>	<b>4.759</b>	<b>4.759</b>	<b>4.759</b>	<b>4.759</b>	<b>4.759</b>

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme  
Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Konsulargebühreneinnahmen haben im Jahr 2024 (exklusive Schengen-Visagebühren) aufgerundet 15,9 Millionen Euro betragen. Es wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2026 die Anzahl der konsularischen Amtshandlungen an den österreichischen Vertretungsbehörden vergleichbar hoch sein wird. Nach der geplanten Valorisierung der Konsulargebühren ist daher mit einem Anstieg der Konsulargebühreneinnahmen in Höhe von 4,7 Millionen Euro zu rechnen.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

## Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II – BSMG 2025 II

Einbringende Stelle: Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Gebührengesetz 1957, das Konsulargebührengesetz 1992, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Arbeitsmarktservicegesetz geändert werden (Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II – BSMG 2025 II)

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden:

2025

Erstellungsjahr: 2025

Letzte Aktualisierung:  
12. Mai 2025

## Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Optimierung der Hilfestellung für in Not geratene Österreicher:innen im Ausland sowie der Betreuung der ständig im Ausland lebenden Österreicher:innen, des Visabtriebs sowie Intensivierung der Aufgaben im Zusammenhang mit externen Aspekten der Migration und mit der Bekämpfung von Menschenhandel (Untergliederung 12 Äußeres - Bundesvoranschlag 2024)

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Laut Regierungsprogramm 2025-2029 „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich.“ soll es zu einer „Nachvalorisierung der Bundesgebühren“ kommen. Die letzte Gebührenvalorisierung der festen Gebühren gemäß § 14 iVm § 14a Gebührengesetz (GebG) fand mit 1. Juli 2011 statt, sodass diese Gebührensätze nun um die Inflation seit diesem Zeitpunkt erhöht werden sollen. Die Neufestsetzung der Gebühren im Jahr 2011 beruhte auf der Inflation zwischen Dezember 2006 bis Dezember 2010.

Für die gegenständliche Gebührenvalorisierung beträgt die Inflation laut dem Verbraucherpreisindex 2005 von Dezember 2010 bis Dezember 2024 48,2 %, sodass die Gebühren des § 14 GebG um diesen

Prozentsatz einheitlich erhöht werden sollen. Damit werden auch die Konsulargebühren gemäß KGG 1992 angeglichen.

Die Gebühren einiger Tarifposten im Konsulargebührengesetz 1992 (KGG) wurden zuletzt im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2018-2019 (BGBl. I Nr. 30/2018) erhöht bzw. eingeführt. Daher soll in diesen Tarifposten die Nachvalorisierung der Bundesgebühren um den Prozentsatz 29,8 % für den Zeitraum 2018-2025 im Rahmen des BSMG 2025 II erfolgen, wobei die sich daraus ergebenden Gebührensätze kaufmännisch auf ganze Euro auf- oder abgerundet werden.

## Nullszenario und allfällige Alternativen

Werden die im BSMG 2025 II enthaltenen Maßnahmen nicht umgesetzt, können wichtige Konsolidierungsschritte nicht auf den Weg gebracht werden.

## Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Gegenüberstellung der Kalkulation mit den tatsächlich eingenommenen Konsulargebühren.

## Ziele

## Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung

### Beschreibung des Ziels:

Für die gegenständliche Gebührenvalorisierung beträgt die Inflation laut dem Verbraucherpreisindex 2005 von Dezember 2010 bis Dezember 2024 48,2 %, sodass die Gebühren des § 14 GebG um diesen Prozentsatz einheitlich erhöht werden sollen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen die sich daraus ergebenden Gebührensätze kaufmännisch auf ganze Euro auf- oder abgerundet werden.

## Umsetzung durch:

## Maßnahme 1: Anpassung von Konsulargebühren an jene des Gebührengesetzes

## Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Steigerung des Konsulargebührenaufkommens

Ausgangszustand 2025: 0 Mio. €

Zielzustand 2029: 20 Mio. €

---

BMEIA Intern

HV SAP und Konsularstatistik

## Maßnahmen

## **Maßnahme 1: Anpassung von Konsulargebühren an jene des Gebührengesetzes**

### Beschreibung der Maßnahme:

Es soll die einheitliche Nachvalorisierung der Bundesgebühren um den Prozentsatz 48,2 % erfolgen, wobei die sich daraus ergebenden Gebührensätze kaufmännisch auf ganze Euro auf- oder abgerundet werden. Für jene Konsulargebühren, welche 2018 erhöht bzw. eingeführt worden sind, beträgt der

Anpassungsfaktor 29,8 %, wobei die sich daraus ergebenden Gebührensätze kaufmännisch auf ganze Euro auf- oder abgerundet werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

#### **Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)**

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Erträge</b>	<b>21.566</b>	<b>2.530</b>	<b>4.759</b>	<b>4.759</b>	<b>4.759</b>	<b>4.759</b>
davon Bund	21.566	2.530	4.759	4.759	4.759	4.759
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Aufwendungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettoergebnis</b>	<b>21.566</b>	<b>2.530</b>	<b>4.759</b>	<b>4.759</b>	<b>4.759</b>	<b>4.759</b>
davon Bund	21.566	2.530	4.759	4.759	4.759	4.759
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

#### **Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)**

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Einzahlungen</b>	<b>21.566</b>	<b>2.530</b>	<b>4.759</b>	<b>4.759</b>	<b>4.759</b>	<b>4.759</b>
davon Bund	21.566	2.530	4.759	4.759	4.759	4.759
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Auszahlungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung</b>	<b>21.566</b>	<b>2.530</b>	<b>4.759</b>	<b>4.759</b>	<b>4.759</b>	<b>4.759</b>
davon Bund	21.566	2.530	4.759	4.759	4.759	4.759
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

**Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme**  
**Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Die Konsulargebühreneinnahmen haben im Jahr 2024 (exklusive Schengen-Visagebühren) aufgerundet 15,9 Millionen Euro betragen. Es wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2026 die Anzahl der konsularischen Amtshandlungen an den österreichischen Vertretungsbehörden vergleichbar hoch sein wird. Nach der geplanten Valorisierung der Konsulargebühren ist daher mit einem Anstieg der Konsulargebühreneinnahmen in Höhe von 4,7 Millionen Euro zu rechnen.

**Anhang****Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen****Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers**

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	2.530	4.759	4.759	4.759	4.759
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>2.530</b>	<b>4.759</b>	<b>4.759</b>	<b>4.759</b>	<b>4.759</b>

in €	2025	2026	2027	2028	2029
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag

Tarifpost 5 Abs. 1 Z Bund	2.410	20,00	4.820	20,00						
2 sonstige Bestätigungen										
Tarifpost 1 Abs. 1 Bund Anbringen betreffend Dokumentenbeschaffungen	190	12,00	380	12,00	380	12,00	380	12,00	380	12,00
Tarifpost 1a Bund Aufenthaltstitel	8.250	36,00	16.500	36,00	16.500	36,00	16.500	36,00	16.500	36,00
Tarifpost 5 Abs. 1 Bund Z 1 Ausstellung v. Bestätigungen u. Bescheinigungen in Staatsbürgerschaftsa ng.	3.915	23,00	7.830	23,00	7.830	23,00	7.830	23,00	7.830	23,00
Tarifpost 5 Abs. 1 Bund Z 2 sonstige Bestätigungen					4.820	20,00	4.820	20,00	4.820	20,00
Tarifpost 5 Abs. 2 Bund Personenstandsurku nden u. Registerauszüge	1.850	20,00	3.700	20,00	3.700	20,00	3.700	20,00	3.700	20,00
Tarifpost 5 Abs. 4 in Bund anderen Angelegenheiten	3.050	20,00	6.100	20,00	6.100	20,00	6.100	20,00	6.100	20,00
Tarifpost 6 Abs. 1 Bund Ausstellung eines Reisepasses/Notpass	18.750	36,00	37.500	36,00	37.500	36,00	37.500	36,00	37.500	36,00
Tarifpost 6 Abs. 3 Bund Änderungen Reisepass	780	13,00	1.560	13,00	1.560	13,00	1.560	13,00	1.560	13,00
Tarifpost 6 Abs. 4 Bund Ausstellung EU- Rückkehrausweis	35	83,00	70	83,00	70	83,00	70	83,00	70	83,00
Tarifpost 6 Abs. 5 Bund Ausstellung Personalausweis	5.050	29,00	10.100	29,00	10.100	29,00	10.100	29,00	10.100	29,00
Tarifpost 7 Visa Bund	18.750	45,00	37.500	45,00	37.500	45,00	37.500	45,00	37.500	45,00

9 von 10

(Visum D) und besondere Bewilligungen											
Tarifpost 7 Visa (asylbezogen)	Bund	2.750	60,00	5.500	60,00	5.500	60,00	5.500	60,00	5.500	60,00
Tarifpost 13 Depoterrichtungen	Bund	8	6,00	15	6,00	15	6,00	15	6,00	15	6,00

Die einheitliche Nachvalorisierung der Bundesgebühren ab 1. Juli 2025 soll um den Prozentsatz 48,2 % erfolgen, wobei die sich daraus ergebenden Gebührensätze kaufmännisch auf ganze Euro auf- oder abgerundet werden.

Die Gebühren unter Tarifpost 1a und 7 wurden zuletzt im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2018-2019 (BGBI. I Nr. 30/2018) erhöht bzw. eingeführt. Daher soll in dieser Tarifpost die Nachvalorisierung der Bundesgebühren um den Prozentsatz 29,8 % erfolgen, wobei die sich daraus ergebenden Gebührensätze kaufmännisch auf ganze Euro auf- oder abgerundet werden.

Das Konsulargebührengesetz tritt voraussichtlich mit 1. Juli 2025 in Kraft, weshalb für das Jahr 2025 für die Konsulargebühren ein alquoter Richtwert berechnet wurde.

#### **Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.11.4.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 12.05.2025 14:13:13

WFA Version: 1.5

OID: 3904

A2|B2|D0